

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 189.

Montag den 8. Juli.

1867.

Verordnung,

die Ausführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern betreffend, vom 5. Juli 1867.

Zu Ausführung der Vorschriften der unter dem 25. Juni d. J. publicirten Verfassung des Norddeutschen Bundes und zu Vermeidung von Unsicherheiten über den unmittelbaren Einfluß derselben auf die Handhabung der einschlagenden Bestimmungen der hiesigen Gesetzgebung wird, soviel den Geschäftskreis der Ministeriums des Innern anlangt, an durch Folgendes verordnet.

1. Rücksichtlich der Gestattung des Aufenthalts und der Wohnsitznahme in Sachsen sind die Angehörigen der norddeutschen Bundesstaaten wie Inländer zu behandeln. Hinsichtlich derselben vertritt die Stelle des im §. 17 unter a des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 erwähnten Heimathscheines ein Seiten der betreffenden auswärtigen Regierungsbehörde ausgestellter oder glaubigter Auslandsheimathschein (nach Befinden Uebernahmeschein).

2. Bezüglich der Verweigerung der Aufnahme solcher Personen, oder deren Ausweisung in ihre Heimath (Heimathstaat) sind die für Inländer in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften, beziehentlich Grundsätze, ebenfalls in Anwendung zu bringen.

3. Die Vorschrift in §. 9 des Gesetzes über Erwerb und Verlust des Unterthanenrechts im Königreich Sachsen vom 2. Juli 1852 leidet in den daselbst unter a, b und c gedachten Fällen auf Angehörige norddeutscher Bundesstaaten nicht weiter Anwendung. Die letzteren haben aber

4. im Falle der Niederlassung in Städten unter gleichen Voraussetzungen wie die Inländer das Bürgerrecht zu gewinnen.

5. Die Vorschrift in §. 9 sub d des erwähnten Gesetzes vom 2. Juli 1852 bleibt bis auf weitere gesetzliche Festsetzung in Geltung.

6. In Ansehung des Aufenthalts und der Niederlassung der dem israelitischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Angehörigen norddeutscher Bundesstaaten treten §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. August 1838, mithin in soweit auch §. 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 und die Schlußbestimmung in §. 41 der allgemeinen Städteordnung außer Wirksamkeit. Dergleichen findet

7. auf Israeliten der norddeutschen Bundesstaaten die Verordnung vom 6. Mai 1839 (Ges.-u. Ver.-Bl. d. a. Seite 141) nicht weiter Anwendung.

8. Rücksichtlich des Gewerbebetriebs sind, soweit die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 zwischen Inländern und Ausländern unterscheiden, die Angehörigen norddeutscher Bundesstaaten wie Inländer zu behandeln. Dagegen setzt

9. die Ausübung politischer Rechte in Sachsen in deren unmittelbarer Beziehung zum hiesigen Staate, mithin das Stimmrecht und die Wählbarkeit für den Landtag, dergleichen in den Städten und auf dem Lande für die Gemeindevertretung, den Besitz der hiesigen Staatsangehörigkeit voraus.

Dresden, am 5. Juli 1867.

Ministerium des Innern.
v. Rostig-Wallwitz.

Bekanntmachung.

Zur Herstellung der Brücke am Johannapark ist ein hölzerner Oberbau erforderlich, dessen Ausführung in Accord gegeben werden soll.

Diejenigen Herren Baugewerksmeister, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden veranlaßt, die hierüber ausgefertigten Zeichnungen und Bedingungen im Rathsbauamte sich vorlegen zu lassen und daselbst bis zum 20. Juli dieses Jahres, Abends 6 Uhr ihre Preisforderungen schriftlich und versiegelt abzugeben.

Leipzig, am 28. Juni 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weichseln-Canon an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Termin Johannis 1867 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.

Leipzig den 6. Juli 1867.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die bei der Post-Expedition Nr. 4 am bayerischen Bahnhofe versuchsweise auf 1 1/2 Stunde vor Abgang der Züge nach Hof festgesetzte Postschlußzeit hat sich als zu kurz erwiesen und wird solche demnach jetzt auf 2 Stunden erhöht.

Leipzig, den 7. Juli 1867.

Königl. Ober-Post-Amt.
Röntsch.

Das Unglück in Lugau.

Dem Dr. J. wird nachstehendes Telegramm des Oberberg-raths Römisch mitgetheilt:

Lugau, Sonnabend 6. Juli Vormittags. Die Vorarbeiten zum Einhängen der Röhren bis zur Bruchmasse sind im Gange. 52 Ellen Röhren von Kesselblech von 35 Zoll Weite sind bereits angeliefert. Außerdem wird versucht, ob eine Oeffnung im Kunstschachte möglich ist. Periodisch erfolgt Nachbrechen von Gestein aus dem Hauptbruche.

Aus Chemnitz, 6. Juli, schreibt das dortige Tageblatt: Aus Lugau liegt heute nichts Neues vor. Am Orte der Katastrophe verweilt jetzt Herr Staatsanwalt Jaspis, um die seit mehreren Tagen begonnenen Vorentscheidungen fortzusetzen. Der Zutritt zum Orte „Neue Fundgrube“ ist nicht mehr gestattet, was in Anbetracht der die Rettungsarbeiten nur hindernden Menschenmenge und des nicht außerhalb der Möglichkeit liegenden Einsturzes des „Rathhauses“ und Schachtgebäudes angedeutet worden ist.

Das Dr. J. sagt ferner: Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Bergarbeiter, welche am 1. Juli 1867 auf der „Neuen Fundgrube“ in Lugau verschüttet worden sind, wird uns mit dem Bemerkn übersendet, daß dasselbe bei den Umständen nach keinen Anspruch auf gänzliche Richtigkeit hat: Joseph Benda, Böhmen (verheiratet, 3 Kinder); Wenzel Benda, Böhmen; Johann Christian Friedrich Bach, St. Egidien; E. Friedr. Bachmann, Gersdorf (verh., 3 R.); E. Friedr. Bachmann, Gersdorf; E. Eduard Burkhardt, Grünhain (verh., 3 R.); Heinrich Eduard Buschmann, Gersdorf (verh., 1 R.); Stephan Brecha, Böhmen (verh., 1 R.); E. Theodor Bauer, unbekannt; E. Friedrich Drechsler, Erbsdorf (verh., 2 R.); E. Friedrich Drechsler, Erbsdorf (unverh.); E. Friedrich Dost, Gersdorf (verh.); Johann August Dieß, Müßdorf (verh., 3 R.); E. Eduard Darr, Dabitz; Johann Christian Ebert, Gersdorf (verh., 4 R.); E. Heinrich Fall, Neustädtel (verh., 6 R.); E. Hermann Fall, Neustädtel; Joh. Traug. Finsterbusch, Konradsdorf (verh.); Karl Friedrich Fungyknick, Affalter (verh., 3 R.); E. Heinrich